

Bücherschau

Rechtsdienstleistungs- und Kammerrecht

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

I. Rechtsdienstleistungsrecht

1 Mit dem Kommentar „*Rechtsdienstleistungsgesetz*“ ist das seit den 1990er Jahren am Kölner Institut für Anwaltsrecht entstandene umfangreiche Portfolio an berufsrechtlichen Kommentaren, Handbüchern und Monographien mit einen weiteren Mosaikstein abgerundet worden. Herausgegeben wird der Kommentar von *Christian Deckenbrock*, dem Institut seit vielen Jahren verbundener Wissenschaftler, und *Martin Henssler* als Direktor des Instituts. Trotz seiner Provenienz unterscheidet sich der Kommentar von den nicht eben wenigen Konkurrenzwerken u.a. dadurch, dass in ihm keine Rechtsanwälte mit zwangsläufigen „vested interests“ das Rechtsdienstleistungsrecht kommentieren, sondern Rechtswissenschaftler und Justizangehörige. Neben *Henssler* und *Deckenbrock* als bekannten Vertretern der Rechtswissenschaft kommentieren mit *Dötsch*, *Dux*, *Rillich* und *Seichter* vier Autoren aus der Justiz. Sie sind ausnahmslos durch berufs- und verfahrensrechtliche Vorarbeiten ausgewiesen. Das Autorenteam stellt zugleich sicher,



Rechtsdienstleistungsgesetz
Christian Deckenbrock/Martin Henssler (Hrsg.),
Verlag C.H. Beck, 2015, 718 S.,
ISBN 978-3-406-57060-5, 79 Euro.

dass die Diskussion im Rechtsdienstleistungsrecht eine „Blutauffrischung“ erhält und neue Ideen in die Diskussion eingebracht werden. Wer den Kommentar in die Hand nimmt, ist zunächst überrascht, wird er doch trotz der vorstehend angedeuteten Novität des Werkes vom Verlag als vierte Auflage ausgewiesen – der Verlag sieht den Kommentar als Fortsetzung des Kommentars zum Rechtsberatungsgesetz von *Rennen/ Caliebe*, der zwischen 1986 und 2001 in drei Auflagen erschienen ist. Inhaltlich hat der Kommentar den Vorzug, dass er nicht einer der mittlerweile in der Verlagswelt üblichen „Schnellschüsse“ ist, die bei Inkrafttreten eines neuen Gesetzes vor allem unter Verwertung der Gesetzesmaterialien auf den Markt geworfen werden. Sechs Jahre nach dem Inkrafttreten des RDG und vier Jahre nach Erscheinen des aktuellsten Wettbewerbers kann der Kommentar insbesondere die das Rechtsdienstleistungsrecht stark prägende Kasuistik verarbeiten, die seit 2008 ergangen ist. Zudem berücksichtigt er die bereits sieben Änderungen des Gesetzes seit seinem Inkrafttreten, die nicht zuletzt auch zu vier zusätzlichen Paragraphen geführt haben. Für sie liegt nun erstmals eine Kommentie-

rung vor. Mit über 700 eng bedruckten Seiten ist das Werk zudem die mit Abstand umfangreichste am Markt erhältliche Kommentierung nicht nur des RDG, sondern auch von RDV (85 Seiten) und RDGEG (50 Seiten). Wer sich künftig ernsthaft mit dem Rechtsdienstleistungsrecht befasst, wird deshalb um den „*Deckenbrock/Henssler*“ nicht umherkommen.

2 Als erster RDG-Kommentar in einer Folgeauflage erschienen ist der von *Michael Kleine-Cosack* als Alleinautor verantwortete Kommentar. Wer einen Kommentar dieses Autors kauft, weiß, dass er eine meinungsfreudige Kommentierung aus einem Guß erhält – dass *Kleine-Cosack* zahlreiche Regelungen des Rechtsdienstleistungsrechts und seine Anwendung durch die Fachgerichte für verfassungs- und europarechtlich problematisch hält, dürfte allgemein bekannt sein. Zwei Besonderheiten der Kommentierung: Der Verfasser zitiert zum einen ausführlich aus der Rechtsprechung und integriert ganze Passagen aus Urteilen in seine Ausführungen. Diese Darstellungsform ist insbesondere deshalb hilfreich, weil er nicht selten die Rechtsprechung als zu streng kritisiert und die unterschiedlichen Positionen so besser nachvollziehbar sind. Zum anderen zeigt der Kommentar seine Wurzeln als RBERG-Kommentar, als der er 2004 erstmals erschien, wenn die aktuelle Rechtslage bisweilen ausführlicher mit dem Status Quo unter Geltung des RBERG kontrastiert wird. Die seit der Voraufgabe aus dem Jahr 2008 ergangene Rechtsprechung wird umfassend verarbeitet und ausführlich gewürdigt. Die neuen RDG-Vorschriften (§§ 11 a, 13 a, 15 a, 15 b) werden hingegen nicht vertieft behandelt. Weiterhin liegt der Schwerpunkt der Kommentierung auf den §§ 1–5, die rund 200 Seiten Raum erhalten. Die übrigen Vorschriften werden auf knapp 100 Seiten dargestellt. Das



Rechtsdienstleistungsgesetz
Michael Kleine-Cosack,
Verlag C.F. Müller, 3. Auflage 2015, 404 S.,
ISBN 978-3-8114-6039-3, 59,99 Euro.

RDGEG wird auf rund 10 Seiten knapp erläutert, die RDV lediglich abgedruckt. Nutzerfreundlicher ist das neue, deutlich größere Format des Buches (das die im Vergleich zur Voraufgabe deutlich verringerte Seitenzahl erklärt).

II. Kammerrecht

1 Die Studie „*Verfassungsrechtliche Grundlagen der selbstverwalteten Anwaltschaft*“ von *Martin Griga* ist als Dissertationsschrift an der Universität Hannover entstanden. Doktorvater ist der für die freien Berufe zuständige Bundesverfassungsrichter Reinhard Gaier, der zugleich Honorarprofessor an der Universität Hannover ist. Angesichts der Provenienz der Schrift wird diese daher bereits aus diesem Grund besondere Aufmerksamkeit erfahren. Sie gliedert sich in drei Hauptteile: Zunächst untersucht *Griga* auf rund 100 Seiten das Spannungsverhältnis von Demokratieprinzip und Selbstverwaltung. Unter Darlegung der Grundidee der Selbstverwaltung, ihrer Ausgestaltung in der BRAO und ihrer Legitimation kommt der Verfasser zu dem – sicherlich allgemein



Verfassungsrechtliche Grundlagen der selbstverwalteten Anwaltschaft

Martin Griga, Verlag C.H. Beck, 2014, 332 S., ISBN 978-3-406-66388-8, 59 Euro.



Das Wettbewerbsrecht als Ressource der Berufsaufsicht

Mario Martini, Nomos Verlag, Baden-Baden 2014, 206 S., ISBN 978-3-8487-1383-7, 59 Euro.

konsentierten – Zwischenbefund, dass die berufsständische Selbstverwaltung mit Blick auf das Demokratieprinzip an einem gewissen Legitimationsdefizit leidet. Ausführlicher untersucht er deshalb die entwickelten Legitimationsgrundsätze. Die bislang gefundenen Lösungsmodelle und Rechtfertigungsthesen hält er freilich für wenig überzeugend. Den das vorherrschende Verständnis prägenden Wasserverbandsbeschluss des BVerfG ordnet er als dogmatisch indifferent begründet ein, erkennt in ihm allerdings Anknüpfungspunkte für eine sachgerechte Lösung. *Griga* arbeitet einen erforderlichen Legitimationszusammenhang nach Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG heraus, der auch bei einem monistischen Demokratieverständnis Ausnahmen gestattet. Erforderlich sei aber eine verfassungsimmanente Rechtfertigung der Selbstverwaltung. Dieser geht *Griga* sodann ausführlich nach und untersucht, inwiefern die anwaltliche Selbstverwaltung eine Effektivierung von anderen Wertentscheidungen der Verfassung bewirkt und deshalb gerechtfertigt ist. Er zeigt auf, dass die anwaltliche Selbstverwaltung das grundgesetzliche Rechtsstaatsprinzip mit seinen Einzelgewährleistungen sichert und effektiviert, da ohne eine staatsferne und freie Anwaltschaft die Verwirklichung rechtsstaatlicher Verfassungswerte in Teilbereichen der Staatsstruktur nicht gesichert wäre. Er leitet hieraus einen auf das Rechtsstaatsprinzip i. V. m. Art. 12 GG zu stützenden Anspruch des einzelnen Anwalts auf eine freie, staatsferne Berufsorganisation ab. Ausgehend von diesem grundsätzlichen Befund, richtet sich das Interesse *Grigas* sodann auf die Austrahlungswirkung des Demokratieprinzips auf die Binnenverfassung der Selbstverwaltung und auf die Mindeststandards einer demokratischen Binnenstruktur der Kammern. Der Verfasser definiert als solche eine egalitäre und freiheitliche Partizipationschance der Betroffenen, das Mehrheitsprinzip, den Minderheitenschutz, eine effektive Gewährleistung der Repräsentation und eine zyklische Machtvermittlung durch Wahlen. Die Binnenorganisation der Anwaltschaft, die er sodann an diesem Maßstab überprüft, wird nach seiner Überzeugung diesen Mindeststandards weitgehend gerecht. Als schwerwiegendes, reformbedürftiges Defizit sieht er das Erfordernis der höchstpersönlichen Stimmausübung bei Kammerwahlen nach § 88 Abs. 2 BRAO. Für erwägenswert, aber nicht verfassungsrechtlich geboten hält *Griga* die Schaffung einer Abwahlmöglichkeit des Vorstands, die Absenkung des Quorums zur Einberufung einer Kammerversammlung nach § 85 Abs. 2 BRAO (aktuell 10 %) und die Verkürzung der Wartezeit bis zur Gewährung des passiven Wahlrechts (§ 65 Abs. 2 BRAO (de lege lata 5 Jahre)).

2 Eine interessante Studie hat *Mario Martini*, Professor an der Universität Speyer, mit „*Das Wettbewerbsrecht als Ressource der Berufsaufsicht*“ vorgelegt. Ihr Anstoß war ausweislich des Vorworts ein letztlich nicht durchgeführter Gutachtenauftrag zu der Frage, warum die Rechtsprechung den Kammern zwar unter Hinweis auf das spezialgesetzliche

Handlungsinstrumentarium der BRAO im Rahmen der Berufsaufsicht verwehrt, Untersagungsverfügungen zu erlassen, aber zugleich gestattet, berufspflichtwidriges Verhalten zivilrechtlich mit Hilfe von Unterlassungsansprüchen des UWG im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu unterbinden. Das Werk fächert zunächst das in der BRAO normierte Handlungsinstrumentarium und das Wettbewerbsrecht als hierzu alternative „externe Steuerungsressource“ auf. Nach diesen Grundlegungen untersucht *Martini* den verfassungsrechtlichen Handlungsrahmen, an dem sich die materiellen und prozessualen Voraussetzungen des Aufsichtshandelns nach BRAO und UWG messen lassen müssen. So weist er auf darauf hin, dass die Kammern im Hinblick auf den Beibringungsgrundsatz des Zivilprozesses kein berufsaufsichtliches Verfahren einleiten dürfen, um die erforderlichen Erkenntnisse für den Zivilprozess zu generieren. Ein Schwerpunkt liegt auf der Herausarbeitung eines verfassungskonformen Verständnisses des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG, mit dem die Kammern ihr wettbewerbsrechtliches Vorgehen legitimieren. Anknüpfend an die Grundsatzentscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2004, arbeitet *Martini* die Parameter einer verhältnismäßigen Anwendung des Wettbewerbsrechts im Einzelfall heraus. Betrachtungen zu den Anforderungen des Grundrechtsschutzes an das Verfahren und das Gebot prozessualer Waffengleichheit schließen sich an. Im Hinblick auf Art. 103 Abs. 1 GG einerseits und § 74 Abs. 3 BRAO andererseits sieht es *Martini* als verfassungsrechtlich notwendig an, dass im UWG-Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes der Rechtsanwalt von der Kammer zuvor abgemahnt wird; § 12 Abs. 1 S. 1 UWG sei entsprechend teleologisch zu reduzieren. Betrachtungen, inwieweit das Gebot der Organtreue den Kammern die Beauftragung eines externen Rechtsanwalts gestattet, bilden einen weiteren Schwerpunkt. Den Zivilgerichten legt *Martini* die Pflicht auf, die Einhaltung kammerinterner Zuständigkeiten, verfahrensrechtlicher Schutzvorschriften sowie die Wahrung der Verhältnismäßigkeit des Kammerhandelns zu prüfen und so den wettbewerbsrechtlichen weitgehend dem verwaltungsrechtlichen Prüfungsrahmen anzunähern. Die Studie mündet in materiell- und verfahrensrechtlichen Empfehlungen und in einen rechtspolitischen Ausblick.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.